

# Bericht des Vorstandes über das Vereinsjahr 1963/64

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl  
scolastic grischun**

Band (Jahr): **23 (1963-1964)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Hauptgeschäft im zu Ende gehenden Vereinsjahr war die *Stellungnahme zum Entwurf I eines Gesetzes für die Fortbildungsschulen und die Erwachsenenbildung*.

Nachdem sich die Delegiertenversammlung in Andeer eindeutig über die grundlegende Frage der Fächer und Wahlkurse für Fortbildungsschulen geäußert hatte, wurde jedoch über das Obligatorium noch nicht entschieden, damit sich einzelne Kreiskonferenzen weiter damit befassen und dann ihre Anträge dem Vorstand unterbreiten konnten. Die Besucher der Hauptversammlung hatten auf diese Weise auch noch Gelegenheit, das aufschlußreiche und gerade in diesem Zusammenhang sehr bedeutende Referat von Prof. Dr. Gg. Thürer zu hören, bevor sie sich in den Kreiskonferenzen weiter zur Fortbildung äußerten. Der Vorstand befaßte sich dann in einer Reihe von Sitzungen mit dem gesamten Gesetzesentwurf. Auf Grund der Entscheide der Delegiertenversammlung, der weitem Stellungnahmen verschiedener Kreiskonferenzen und der Beratungen im Vorstand selbst hat dieser am 24. März dem kantonalen Erziehungsdepartement eine Eingabe zum Gesetzesentwurf unterbreitet, worin folgende Abänderungen beantragt und wie folgt begründet werden:

### «Art. 5 Allgemeine Kurse und Wahlkurse

Die Fortbildungsschulen führen:

#### a) Allgemeine Kurse:

Muttersprache,  
Heimat- und Staatskunde,  
Lebenskunde

#### b) Wahlkurse:

Rechnen und Buchführung,  
Holzbearbeitung (Schreinern, Schnitzen),  
Stoffbearbeitung (Nähen, Sticken, Flickern),  
Modellieren,  
Lebensgestaltung (Wohnkultur, Volkskunst, Kunstbetrachtung),  
Gartenbau.

Die allgemeinen Kurse sind obligatorisch. —

Für Burschen, die die zusätzlichen Kurse für Bauernsöhne nicht besuchen, sind Rechnen und Buchhaltung obligatorisch.

Von den Wahlkursen ist mindestens einer zu besuchen. Deren Durchführung richtet sich nach den verfügbaren Kursleitern und den Anmeldungen (mindestens 5).

Wer sich für einen Kurs anmeldet, ist verpflichtet, ihn während der ganzen Kursdauer zu besuchen,

#### *Art. 6 Zusätzliche Kurse für Töchter*

Für Töchter sind neben den allgemeinen Kursen obligatorisch:

Hauswirtschaft (inbegr. hauswirtschaftliches Rechnen und Buchführung),  
Kochen mit Ernährungs- und Nahrungsmittellehre,  
Säuglings- und Krankenpflege,  
Erziehungslehre.

#### *Art. 7 Zusätzliche Kurse für Bauernsöhne*

Für Bauernsöhne sind neben den allgemeinen Kursen obligatorisch:

Landwirtschaftliche Berufskunde,  
Bäuerliches Rechnen und Buchhaltung,  
Pflanzenbau,  
Viehhaltung und Alpwirtschaft.

*Begründung:* Mit 38 gegen 2 Stimmen beantragen die Delegierten des Bündner Lehrervereins, die Unterrichtsfächer der Fortbildungsschule in allgemeine, obligatorische Kurse und in Wahlkurse zu gliedern. Diese Wahlkurse über Unterrichtsgebiete und Gegenstände, welche die Jugendlichen besonders ansprechen, sollten von Anfang an das Interesse und die Bereitschaft für eine Fortbildungsschule fördern. Der Unterricht dürfte sich nicht darauf beschränken, einfach hergebrachte Schulfächer weiterzuführen. In den Wahlkursen hätten die Jugendlichen nicht in erster Linie zuzuhören und Wissensstoff aufzunehmen, sondern auch selber aktiv zu gestalten und zu formen. Die schöpferischen Kräfte und der Geschmack sollten gefördert und das Verständnis für die Volkskunst geweckt werden. Wir sind daher der Auffassung, daß es von grundlegender Bedeutung ist, wie eine Fortbildungsschule aufgebaut wird, d. h. ob neben obligatorischen Kernfächern der freien Entscheidung des Jugendlichen hinsichtlich der Wahl gewisser Kurse Raum gewährt wird.

Wenn überdies in den allgemeinen Kursen und in Wahlkursen Bauernsöhne und Bauerntöchter, aber auch Burschen und Mädchen aus verschiedenen Ständen zusammenarbeiten, so kann dies zum gegenseitigen Verständnis beitragen.

#### *Art. 10*

Alle im Kanton wohnhaften Knaben und Mädchen sind verpflichtet, vom 16.—20. Altersjahr während zwei Jahren eine Fortbildungsschule zu besuchen ...

*Begründung:* Der Entwurf I sieht vor, daß die Knaben und Mädchen verpflichtet werden, «unmittelbar im Anschluß an die Volksschule eine Fortbildungsschule zu besuchen». Wir würden es jedoch als sinnvoller erachten, wenn die Jugendlichen auch etwas später, in zwei selbstgewählten Jahren im Alter von 16—20 die Fortbildungsschule besuchen könnten. Mit zunehmender Reife schienen uns die Voraussetzungen für die Vertiefung in Fragen der Heimat- und Staatskunde, der Lebenskunde in höherem Maße gewährleistet als unmittelbar nach dem Schulaustritt.

Art. 10 betrifft auch das *Obligatorium* der Fortbildungsschule. Darüber ist an der Delegiertenversammlung des Bündner Lehrervereins sehr ausführlich diskutiert worden. Es wurde ausgeführt, daß in manchen Gemeinden heute fast keine Jugendlichen seien, die nicht schon eine Gewerbeschule absolvieren und daher eine Fortbildungsschule zu besuchen hätten, daß private und freiwillige Fortbildungsschulen etwa in der Art der Bauernschule Lavin sehr erfolgreiche Arbeit leisten u. a. An der Delegiertenversammlung selber wurde über die Frage des Obligatoriums noch nicht abgestimmt, weil einzelne Konferenzen darüber nach dem Anhören auch des Referates der Hauptversammlung noch beraten wollten. Etliche Konferenzen haben denn auch später dem Vorstand noch mitgeteilt, daß sie einem Obligatorium zustimmen, die große Kreiskonferenz Disentis sogar einstimmig. So stehen heute den 15 Kreiskonferenzen, die dem Obligatorium in der Weise, wie der Gesetzesentwurf es vorsieht, zustimmen, lediglich 4 Kreiskonferenzen gegenüber, welche das Obligatorium ablehnen. Weitere Konferenzen befürworten ein Obligatorium der Gemeinde, einige wenige enthalten sich der Stellungnahme. Die Lehrerschaft hat sich also mit deutlichem Mehr für das Obligatorium geäußert.

Der Vorstand möchte die Notwendigkeit eines Obligatoriums wie folgt begründen: Eine Weiterbildung über die obligatorische Volksschulbildung hinaus ist heute auch für jene Jugendlichen notwendig, die keine Mittelschule oder Berufslehre absolvieren. Mit den rasch sich ändernden Verhältnissen, welche die moderne Wirtschaft und Technik mit sich bringen, sind auch die Anforderungen an die einzelnen Menschen gestiegen. Im privaten, beruflichen wie im öffentlichen Leben ist ein hohes Maß an Urteilsfähigkeit und geistiger Beweglichkeit für die Bewältigung der sich stellenden Aufgaben erforderlich.

Die Fortbildungsschule soll beitragen, die geistige Aufgeschlossenheit und Regsamkeit zu fördern in jenen Lebensjahren, die für die Reifung des Menschen sehr bedeutsam sind. Wo nach der Volksschule keine Weiterbildung mehr erfolgt, droht nicht selten eine innere Verarmung. Vor allem aber ist heute nicht nur die so häufig geforderte materielle Unterstützung der Jugendlichen, sondern ihre geistige Förderung ausschlaggebend.

Von besonderer Bedeutung erscheint dem Vorstand die Fortbildungsschule für die junge Bauerngeneration. Auch der Bauernberuf stellt heute gegenüber früher größere Anforderungen. Überdies kann eine gut geführte Fortbildungsschule das Verständnis für die Werte des naturverbundenen, ländlichen Lebens, für die Kulturgüter der Heimat, für echte Geselligkeit wecken. Wo sich die Jugendlichen der Dörfer zu ernster Arbeit und geselligem Zusammensein einfinden, kann dadurch das Leben in der Dorfgemeinschaft inhaltsreicher und das Verantwortungsbewußtsein größer werden. Durch die Fortbildungsschule, die Erwachsenenbildung und die Pflege des kulturellen Lebens unserer Dörfer überhaupt sollte es möglich werden, der Abwanderung etwas zu steuern. Dies freilich hängt weitgehend davon ab, wie eine Fortbildungsschule gestaltet wird, wobei — wie dargelegt — die Auffassung der Lehrerschaft eindeutig dahin geht, daß neben für alle obligatorischen Kernfächern auch Wahlkurse zu führen wären.

Schließlich wurde in den verschiedenen Diskussionen wiederholt hervorgehoben, daß, wollte man auf ein Obligatorium verzichten, die Verordnung über die Fortbildungsschulen von 1930 genügen würde. Es hat sich aber gezeigt, daß auf jener Grundlage ein Großteil der Jugendlichen für die Weiterbildung nicht erfaßt wird. Auch die heute nicht umstrittene Gewerbeschule würde, wäre sie nicht obligatorisch, sicherlich nicht von allen betreffenden Jugendlichen besucht.

#### Art. 12

Die Schulpflicht dauert zwei Schuljahre zu *mindestens je 100* Schulstunden ...

Abs. 2, am Schluß beifügen: von Fächern, die in der Mittelschule besucht werden, sind sie dispensiert.

Abs. 3: Der Schulrat kann vor Ende des zweiten Schuljahres aus der Fortbildungsschulpflicht nur Schüler entlassen, die in eine Mittelschule, eine Berufsschule oder in *eine landwirtschaftliche Schule* und Schülerinnen, die in eine Haushaltungs- oder Bäuerinnenschule eintreten ...

*Begründung:* Nach unserer Auffassung sollte nicht die landwirtschaftliche Schule Plantahof (wie im Gesetzesentwurf) erwähnt werden, sondern *eine* landwirtschaftliche Schule.

#### Art. 13

Abs. 1 ist zu streichen, wenn Art. 5 uff. nach unserem Vorschlag aufgenommen werden.

Abs. 2: Für Mädchen, die an ihrem Wohnort oder in der Umgebung keine *zusätzlichen Kurse* besuchen können, veranstaltet der Kanton besondere Kurse, in denen die Pflicht erfüllt werden kann.

*Begründung:* Nach dem neuen Vorschlag für die Formulierung der Art. 5 uff. haben die Mädchen nicht eine hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, sondern zusätzliche Kurse zu besuchen. Daher ist Art. 13 in diesem Sinne abzuändern.

#### *Nach Art. 13 als neuer Artikel:*

Neben den pflichtigen Burschen und Töchtern können auch Erwachsene die Kurse der Fortbildungsschule unentgeltlich besuchen.

*Begründung:* Verschiedene Kreiskonferenzen haben eine möglichst starke Verbindung der Fortbildungsschule mit der Erwachsenenbildung gefordert. Auch dem Vorstand scheint es richtig, wenn erstrebt wird, die Fortbildungsschule in der Weise aufzubauen, daß sie auch von möglichst vielen Erwachsenen besucht wird. Daneben können immer noch besondere Veranstaltungen für Erwachsene durchgeführt werden.

#### Art. 17

2. Satz: Der Schulrat kann *am Ende des zweiten Jahres* auch ein Zeugnis ausstellen lassen.

*Begründung:* Es scheint uns richtiger, mit einem Ausweis den erfolgten Besuch einer Fortbildungsschule zu bestätigen, statt hier auf Grund der verhältnismäßig wenigen Stunden ein Zeugnis auszustellen. Wenn jedoch ein Zeugnis abgegeben werden sollte, dann erst am Ende des zweiten Jahres. Das Ziel wäre, den Unterricht an einer Fortbildungsschule so zu gestalten, daß die Jugendlichen aus Interesse und Pflichtbewußtsein, aber nicht in erster Linie um der Note willen arbeiten.

#### Art. 18

Der Träger der Fortbildungsschule sorgt für eine eigene Kurs-Bibliothek.

#### Art. 19

Abs. 2, 2. Satz: Für *besondere Kurse* kann der Schulrat Leute aus der Praxis beiziehen.

#### Art. 25

Klassen der Fortbildungsschule dürfen dauernd nicht mehr als *20 Schüler* in den theoretischen und *14 Schüler* in den praktischen Fächern zählen.

*Begründung:* Da in den Kursen der Fortbildungsschule auch die Selbsttätigkeit und die Diskussion besonders zu pflegen wären, sollte die Schülerzahl möglichst niedrig gehalten werden.

#### Art. 31

letzter Satz: In allen Fällen von Versäumnissen kann der Schüler nötigenfalls zum Schulbesuch gezwungen werden.

*Begründung:* Die Worte ‚mit Polizeigewalt‘ scheinen uns nicht notwendig zu sein.»

Soweit die Eingabe. Gleichzeitig mit dieser Eingabe sind dem kantonalen Erziehungsdepartement auch die Stellungnahmen der Kreiskonferenzen zugestellt worden. Unterdessen hat der Kleine Rat eine außerparlamentarische Kommission bestimmt, die den Entwurf zum Fortbildungsschulgesetz und die Eingaben durchberaten und der Regierung Anträge stellen wird.

Von den weiteren Geschäften sei die Behandlung des Gesuches der *Lichtbildkommission* vom 22. Januar 1964 erwähnt. Darin ersucht deren Präsident, Herr Stadtschullehrer P. Härtli, um Übernahme der Lichtbildkommission durch den Kanton. Er führt unter anderem aus: «Im Einverständnis mit dem kantonalen Erziehungsdepartement werden heute schon alle im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Herstellung und dem Vertrieb der Diapositive für Schulzwecke notwendigen Arbeiten vom kantonalen Lehrmittelverlag erledigt. Dieser müßte demzufolge auch die Kommentare drucken lassen und mit den verlangten Serien abgeben.» Es sei auch eine befriedigende Regelung der Entschädigung für die Aufnahmetätigkeit außerhalb des Wohngebietes zu erstreben. Die Spesenentschädigung und die Taggelder wären neu festzusetzen und durch den Kanton zu überneh-

men, statt daß weiterhin aus der Kasse des BLV Entschädigungen ausbezahlt werden müßten.

Der Vorstand des BLV anerkennt die Bedeutung guter Lichtbilder für den Unterricht, und er möchte der Lichtbildkommission für ihre bisher geleistete Arbeit bestens danken. Er geht darin einig, daß es zweckmäßig ist, auch für Lichtbilder und verwandte Gebiete eine kantonale Kommission zu schaffen, wie dies für die übrigen Lehrmittel vor 20 Jahren geschehen ist. Er begrüßt es, wenn die sich im Zusammenhang mit der Arbeit der Lichtbildkommission ergebenden Kosten durch den Kanton übernommen werden. Im diesbezüglichen Antrag an das Erziehungsdepartement vom 24. März 1964 wird ersucht, dieser zu schaffenden kantonalen Kommission auch den Schulfunk und das Fernsehen zu übertragen.

Der Kleine Rat hat dann am 8. Juni 1964 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Gestützt auf Art. 70 des Schulgesetzes wird eine kantonale Kommission von 5 Mitgliedern für Schullichtbilder, Schulfilm, Schulfunk und Schulfernsehen geschaffen.
2. Diese Kommission hat die Aufgabe, Lichtbilder für den Unterricht zu beschaffen und die Ausarbeitung von Kommentaren zu den Lichtbildserien vorzubereiten. Sie ist ferner beratendes Organ des Departementes, der Schulbehörden und der Lehrer in Fragen des Schullichtbildes, des Schulfilmes, des Schulfunkes und des Schulfernsehens.
3. Die Wahl der Kommission durch den Kleinen Rat erfolgt im Rahmen der Wahl der kantonalen Kommissionen. Der Kleine Rat wählt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
4. Der Lichtbildkommission stehen dieselben Entschädigungen wie der kantonalen Lehrmittelkommission zu.
5. Der Druckschriften- und Lehrmittelverlag wird angewiesen, die erforderlichen Kredite im Voranschlag einzusetzen.»

An der diesjährigen *Delegiertenversammlung* wird nun Herr P. Härtli einige Lichtbildserien vorführen. Die *Hauptversammlung* wird dem gleichen Gesamtthema der Hilfsmittel für den Unterricht gewidmet. Es scheint uns notwendig, daß sich die Lehrerschaft auch mit der Frage des Fernsehens in Haus und Schule auseinandersetzt. Die neuen Informations- und Bildungsmittel sind da, ob wir wollen oder nicht, und sie finden Zulaß in immer mehr Wohnstuben, so daß viel davon abhängt, ob sie sinnvoll verwendet werden.

Der Tagungsort für die diesjährige Kantonalkonferenz ist Brusio. Wir freuen uns, daß sich Bündens Lehrer wieder einmal in einem der schönen Südtäler versammeln dürfen, und wir danken den Kollegen von Brusio für die Bereitschaft, die Konferenz zu empfangen. Den Kollegen und Behörden von Andeer danken wir für die umsichtige Organisation der letztjährigen Tagung.

Für den Vorstand des Bündner Lehrervereins:  
C. Buol